

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die Verlängerung der interkantonalen Vereinbarung über die Einführung des Französisch- unterrichts ab dem 3. und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie die gemeinsame Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts (FEUV)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Der Kanton Bern genehmigt die im Anhang wiedergegebene Verlängerung der Geltungsdauer der interkantonalen Vereinbarung über die Einführung des Französischunterrichts ab dem 3. und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie die gemeinsame Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts (FEUV).
2. Dieser Beschluss tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.
3. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 30. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

¹⁾ BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Verlängerung der interkantonalen Vereinbarung über die Einführung des Französisch- unterrichts ab dem 3. und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie die gemeinsame Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts (FEUV)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Der Kanton Bern genehmigt die im Anhang wiedergegebene Verlängerung der Geltungsdauer der interkantonalen Vereinbarung über die Einführung des Französischunterrichts ab dem 3. und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie die gemeinsame Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts (FEUV).
2. Dieser Beschluss tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.
3. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 22. Januar 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 12. Dezember 2013

Im Namen der
Oberaufsichtskommission

Der Präsident: *Rhyn*

¹⁾ BSG 101.1